

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 5. August

1947

Weihe von Fahnen. — Triennial- und Kuraxamen. — Religionsunterricht in der Volksschule. — Ausbildung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen. — Abhaltung von Tanzveranstaltungen. — Frauenport. — Straßensammlung für den Caritasverband. — Meldung der Flüchtlinge in Südbaden. — Druck von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Pfarrblättern usw. — Kollektiv-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“. — Paz-Krankenkasse. — Kirchlicher Grundbesitz. — Causa nullitatis matrimonii primae instantiae de Geroldseck — Ferentschitsch Citatio per edictum. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 108

Ord. 10. 7. 47

Weihe von Fahnen

Die Suprema Sacra Congregatio S. Officii hat mit Dekret vom 20. März 1947 über die Weihe von Fahnen nachstehende Entscheidung getroffen (A.A.S. vol. XXXIX, pag. 130):

Decretum De vexillorum Benedictione

Proposito dubio: „An vexilla cuiusvis civium partis (partito politico) benedicere liceat“, Emi ac Revmi Cardinales fide moribusque tutandis praepositi, attento decreto huius Supremae, de 31 Augusti 1887, in generali consessu habito feria IV, die 5 Martii 1947, respondendum decreverunt:

Negative

Et sequenti feria V, de 6 eiusdem mensis et anni, Ssmus D.N.D. Pius Divina Providentia Papa XII, in Audientia Excmo Dno Adessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem ratam habuit.

Datum Romae,
ex Aedibus S. Officii, die 20 Martii 1947

Sebastianus Fraghi,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 109

Ord. 8. 7. 47

Triennial- und Kuraxamen

Die Triennial- und Kuraxamina dieses Jahres werden an den nachgenannten Stationen zu den angegebenen Zeitpunkten abgenommen:

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt),
Mittwoch, den 10. September, 10 und 15 Uhr.

Heidelberg (Kolpingshaus, Merianstraße),
Dienstag, den 16. September, 9 und 14 Uhr.

Karlsruhe (Kolpingshaus, Karlstraße),
Mittwoch, den 17. September, 9 und 14 Uhr.

Kastatt (Gymnasialkonvikt), Donnerstag, den
18. September, 9 und 14 Uhr.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstr. 5), Mitt-
woch, den 8. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum,
Burgstraße 1), Dienstag, den 7. Oktober, 9 und
14 Uhr.

Lörrach (Pfarrhaus der Bonifatiuskirche),
Montag, den 6. Oktober, 14 Uhr.

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den
13. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Donaueshingen (Pfarrhaus der Stadt-
kirche), Dienstag, den 14. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an der ihnen räum-
lich oder verkehrsmöglich günstigen Station ein-
finden.

über die vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und die
Verpflichtung zur Ablegung des Examens verweisen
wir auf unsere Verordnung vom 25. Februar d. J.
Nr. 42 (vgl. Amtsblatt 1947, Seite 221).

Als Examinatoren wollen die bisher für die obigen
Stationen ernannten Geistlichen tätig sein, soweit
nicht Sonderverfügungen darüber ergangen sind.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre
Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis
setzen.

Nr. 110

Ord. 23. 7. 47

Religionsunterricht in der Volksschule

Im Schuljahr 1947/48 ist in der zweiklassigen
Schule in der 1. Klasse (1.—4. Schuljahr) das Pen-
sum des 3. Schuljahres und in der 2. Klasse (5.—8.
Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres turnus-
gemäß fällig. In der vierklassigen Schule ist in der
1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des
1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr)
das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse
(5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres

und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pen-
sum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Der gekürzte Lehrplan (Amtsbl. 1942 Nr. 119)
bleibt weiterhin in Kraft, doch sind die unter b)
bezeichneten Stoffe nach Möglichkeit einzubeziehen.
Die Pfarrämter wollen die neueintretenden Lehr-
kräfte auf den Lehrplan und auf den obigen Turnus
aufmerksam machen. Ein Sonderdruck des Lehr-
planes für die Biblische Geschichte kann von unserer
Expeditur bezogen werden.

Nr. 111

Ord. 24. 7. 47

Ausbildung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen

Die Ausbildung von jungen Männern als Re-
ligionslehrer (Vgl. Erlaß vom 23. April 1947;
Amtsblatt 1947, S. 234) kann erst an Ostern 1948 in
Angriff genommen werden. Sie wird in Jahreskursen
von je zwei Semestern durchgeführt werden; die Jah-
reskurse beginnen jeweils nach Ostern des einen und
schließen auf Ostern des folgenden Jahres. Aufge-
nommen werden grundsätzlich nur solche Bewerber,
die in der Erzdiözese Freiburg beheimatet sind oder
wenigstens in ihr dauernden Aufenthalt haben. Die
bereits vorliegenden Bewerbungsgesuche werden
einstweilen zurückgestellt. über den genauen Termin
des Beginnes der Ausbildung und die für die Auf-
nahme zu erfüllenden Bedingungen wird rechtzeitig
eigene Bekanntmachung erlassen.

Der Herr Erzbischof hat angeordnet, daß nicht
nur Religionslehrer ausgebildet werden, sondern
daß auch geeigneten Kräften der katholischen Frauen-
jugend Gelegenheit gegeben wird, sich eigens als
Religionslehrerinnen (Katechetinnen)
auszubilden zu lassen, um sich nach Abschluß der Aus-
bildung, auch hauptberuflich, dem Dienste der Kirche
zu widmen.

Die Klöster der Frauen vom Heiligen Grabe in
Baden-Baden und der Chorfrauen des hl. Augustinus
aus der Kongregation U. L. Frau in Offenburg ha-
ben sich bereit erklärt, eine beschränkte Anzahl von
Bewerberinnen für den Beruf als Religionslehrerin
auszubilden. Die Kandidatinnen müssen über eine
entsprechende Vorbildung (Abitur, wenigstens Pri-
mareife) verfügen und sollten womöglich musikalisch
begabt sein.

Der erste Ausbildungskurs für Religionslehrer-
innen beginnt am 15. September ds. Js. Die Aus-
bildungszeit beträgt zwei Semester (1 Jahr). Die
Anmeldung der Bewerberinnen hat bei der Leitung
der genannten Klöster durch die Erz. Pfarrämter
bis spätestens 20. August ds. Js. zu erfolgen. Auf-
genommen werden nur solche Kandidatinnen, die in
der Erzdiözese Freiburg ihren Wohnsitz haben. Mit
den Bewerbungsgesuchen sind einzusenden: Selbst-
verfasser Lebenslauf, Taufzeugnis, pfarramtliches
Führungs- und Sittenzugnis, letztes Schulzeugnis;
erwünscht ist auch das Zeugnis des Religionslehrers.
Die Bewerberinnen sollen das 18. Lebensjahr er-
reicht und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten
haben.

Am Schlusse der Ausbildungszeit erhalten die
Kandidatinnen nach bestandener Prüfung die Missio
canonica. Die Religionslehrerinnen werden zunächst

probeweise verwendet; über die endgültige Anstel-
lung entscheidet der Erzbischof.

112

Abhaltung von Tanzveranstaltungen

Das Badische Ministerium des Innern, französi-
sches Besatzungsgebiet, in Freiburg, teilt unterm
1. Juli 1947 Nr. 63567 betr. Abhaltung von Tanz-
veranstaltungen mit, daß im Bereich Südbaden die
Verordnung des Ministeriums des Innern vom
29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbelusti-
gungen betr. (Reg.-Blatt, Seite 688) maßgebend sei.
Die Bestimmungen dieser Verordnung würden voll-
inhaltlich den §§ 1—7 der Verordnung des Präsi-
denten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe über
die Abhaltung von Tanzbelustigungen vom 2. August
1946 entsprechen. Wir haben diese Verordnung im
Amtsblatt Jahrgang 1946 S. 159 veröffentlicht. Be-
züglich der Teilnahme von Jugendlichen an Tanz-
veranstaltungen enthalte § 5 der heute insoweit noch
gültigen Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend
vom 10. Juni 1943 (RGBL. I S. 439) eine entspre-
chende Bestimmung. Danach ist der Aufenthalt in
Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten
stattfinden und die Teilnahme an öffentlichen Tanz-
lustbarkeiten in Räumen und im Freien Minder-
jährigen unter 16 Jahren verboten und Minder-
jährigen im Alter von 16—18 Jahren nur in
Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines
Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern
vom 29. November 1865 (Reg.-Blatt 1865 S. 688 ff.)
hat in ihren wesentlichen Bestimmungen folgenden
Wortlaut:

§ 1

Wirte, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelusti-
gungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es
gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen
hierzü der Erlaubnis des Bezirksamtes, welche bei
diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei un-
mittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung
des Bürgermeisteramtes nachzusuchen ist.

§ 2 . . .

§ 3

Die Tanzerlaubnis wird in der Regel nur für
einen Tag erteilt. Ausnahmen können außer an der
Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen
Veranstaltungen gestattet werden.

§ 4

Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feier-
tagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte
Polizeistunde ausgedehnt werden. Ausnahmen von
letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen ge-
stattet, namentlich:

1. in den Fällen des § 2, 1—4;
2. an dem Sylvesterabend;
3. bei Bällen in Städten;
4. bei Hochzeiten.

§ 5

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2. während der Charwoche;
3. am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag;
5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrechte hat, am Buß- und Betttag.

§ 6

Die Vorschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung. Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirtschaften abzuhalten, so haben die Wirte dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nötige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirtschaftslokalen, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§ 7

Wirte, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirtschaften Unordnung dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Erteilung der Erlaubnis getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubnis auch in den Fällen des § 2 versagt werden.

Nr. 113

Ord. 16. 7. 47

Frauensport

Die Päpste und Bischöfe haben immer wieder darauf hingewiesen, daß eine vernünftige Körperpflege eine Forderung der Natur ist. Die Kirche unterschätzt in keiner Weise die gesundheitlichen und erzieherischen Werte der Leibesübungen und des Sportes. Die moderne Körperkultur gibt jedoch vielfach zu ernststen Besorgnissen Anlaß. Wir bringen daher nachstehend die Leitsätze und Weisungen der deutschen Bischöfe zu den Fragen der Körperkultur, insbesondere des Frauensportes, wieder in Erinnerung, schärfen dieselben erneut ein und verpflichten alle, die sich der Verantwortung für das kommende Geschlecht bewußt sind, vor allem die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben beachtet werden. Mit aller Eindringlichkeit ermahnen wir die Frauen und Mädchen selbst, ihrer hohen Würde stets eingedenk zu bleiben und alles zu meiden, was diese Würde verletzt oder beeinträchtigt.

Die Richtlinien der deutschen Bischöfe haben folgenden Wortlaut:

„Auch die vom Christentum gewollte Körperpflege erstrebt den gesunden, starken, geschickten und schönen Körper, aber im Rahmen der Gesamterziehung und in Unterordnung des Körperlichen unter das Seelische. Die hierdurch gezogenen Grenzen liegen da, wo die Gefahrenzone für Gesundheit, Schamhaftigkeit und Sittlichkeit wie für die Charakterbildung anfängt.

Daraus ergeben sich u. a. folgende praktische Regeln, die von jedem Katholiken gewissenhaft befolgt werden müssen:

Das Turnen muß nach Geschlechtern getrennt geschehen, und der Turnunterricht muß von Lehrkräften des gleichen Geschlechtes wie die Turnenden erteilt werden. Die Turnkleidung darf das Schamgefühl nicht verletzen. Badeanzug beim Turnunterricht ist für Knaben wie für Mädchen nicht zu dulden. Nacktübungen jeglicher Art sind zu verwerfen. Für die Mädchen ist jede Turnkleidung abzulehnen, welche die Körperform aufdringlich betont oder sonst für weibliche Art unangemessen ist. Mädchenturnen soll nur in Hallen oder auf Plätzen veranstaltet werden, wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist oder, wenn eigene Turnkleidung nicht beschafft werden kann, muß man sich auf turnerische Übungen beschränken, die im gewöhnlichen Kleid ausführbar sind. Schauturnen und Wettkämpfe für Frauen und Mädchen sind abzulehnen; sie wecken zumeist ganz unweibliche Art. Diese Ablehnung gilt auch für Veranstaltungen innerhalb von Vereinen.

Dieselben praktischen Gesichtspunkte gelten in erhöhtem Maße für Baden und Schwimmen. Die Geschlechter sind zu trennen. Das seitens der Schule angeordnete Baden ganzer Schulklassen darf nur von Personen gleichen Geschlechtes beaufsichtigt werden. Schauschwimmen von Mädchen und Frauen ist abzulehnen. Bei Strandbädern (an See oder Fluß) ist vollständige Trennung der Geschlechter zu fordern und auf getrennte Aus- und Umkleideräume, zu deren Einrichtung die Ortsbehörden anzuhalten sind, sowie auf anständige Badekleidung und beständige Aufsicht zu dringen. Dasselbe ist zu verlangen bei den immer mehr aufkommenden Freilicht-Luft-Bädern, und zwar sowohl für Erwachsene als auch für Kinder.

Auch der Sport muß sich den gezeichneten Grundsätzen einfügen. Er darf daher nicht einseitig Höchstleistungen erstreben und muß alles meiden, wodurch Gesundheit, christliche Sitte und Charakter gefährdet werden. Die Erfüllung der religiösen Pflichten, namentlich der Besuch des Sonntagsgottesdienstes, muß unter allen Umständen sichergestellt sein. Vor dem gemeinsamen Wandern von Jungen und Mädchen wird eindringlich gewarnt.“

Vorstehender Erlaß ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarr- und Kuratiekirchen den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben.

Nr. 114

Ord. 10. 7. 47

Straßensammlung für den Caritasverband

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — hat mit Verfügung vom 21. Mai 1947 die Durchführung einer Geldsammlung für die Zeit vom 2. bis 4. August 1947 genehmigt. In gleicher Weise ist beim Ministerium des Innern in Freiburg eine solche Sammlung für den französischen Teil der Erzdiözese für die Zeit vom 13./14. September beantragt.

Bei den täglich sich steigenden Anforderungen an den Caritasverband begrüßen wir auch diese Möglichkeit der Mittelbeschaffung und beauftragen die

Seelsorgegeistlichen, in geeigneter Weise auf der Kanzel auf die Sammlung aufmerksam zu machen.

Die Organisation der Sammlung obliegt dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg. Von dort aus ergehen auch nähere Weisungen.

Nr. 115

Ord. 16. 7. 47

Meldung der Ostflüchtlinge in Südbaden

Nachdem in verstärktem Umfange seit einiger Zeit Flüchtlinge auch der französischen Besatzungszone zugewiesen werden, benötigt der Diözesan-Caritasverband, Abteilung Flüchtlingshilfe, als Unterlage für die caritative Betreuung und die zahlreichen Suchanfragen umgehend folgende genaue Angaben:

1. Name;
2. Geburtsdaten und Geburtsort;
3. Früherer Beruf und jetzige Beschäftigung;
4. Ausgewiesen bzw. geflüchtet von . . . (Ort und Land bzw. bei ostdeutschen Gebieten Provinz);
5. Jetzige Anschrift;
6. Besondere Verhältnisse (Hilfsbedürftigkeit, Unterbringung in einem Heim);
7. Sind elternlose Flüchtlingskinder in Pflegefamilien untergebracht?
8. Neu entstandene Diaspora: Sind Katholiken in bisher rein evangelischen Gemeinden oder evangelische Flüchtlinge in bisher überwiegend katholischen Orten untergebracht?

Wir bitten, zuerst die Familien in alphabetischer Anordnung aufzuführen, dann die Einzelstehenden.

Die Meldungen sind zu erstatten an den Diözesan-Caritasverband, Abteilung Flüchtlingshilfe, Freiburg i. Br., Wallstraße 10.

Nr. 116

Ord. 29. 7. 47

Druck von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Pfarrblättern usw.

Die französische Militärregierung für das Land Baden in Freiburg i. Br. — Intérieur et Cultes — hat unterm 4. Juli ds. Js. Nr. 784/DAA/I/Cultes angeordnet, daß die Gesuche um Druckerlaubnis von Gebetszetteln, Pfarrnachrichten, Pfarrblättern usw. nicht unmittelbar der französischen Militärregierung vorgelegt werden dürfen; dieselben müssen vielmehr zuerst der Kirchenbehörde unterbreitet, von ihr begutachtet und unter ihrer Verantwortung herausgegeben werden. Dabei ist der Name des Druckers, die Auflage sowie das Gewicht und die Herkunft der benötigten Papiermenge anzugeben.

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes (vgl. can. 1385 bis 1394 CJC) unterliegen u. a. der kirchlichen Zensur alle Bücher und Broschüren, die religiöse und sittliche Gegenstände behandeln, die der Gebets- und Erbauungsliteratur angehören, sowie Bücher und Broschüren, die dem religiösen Unterricht dienen oder die einen moralischen, apologetischen, mystischen oder ähnlichen Inhalt haben, und zwar auch dann, wenn sie anscheinend nur der Pflege der Frömmigkeit dienen, überhaupt alle Schriften, in denen sich etwas findet, das in besonderer Weise zur Religion oder Sittlichkeit in Beziehung steht. Die Priester müssen die kirch-

liche Druckerlaubnis auch dann nachsuchen, wenn sie Bücher und Schriften profanen Inhalts veröffentlichen oder in Zeitungen und Zeitschriften schreiben oder deren Redaktion übernehmen wollen. Die Mitarbeit der Geistlichen an katholischen Zeitungen und Zeitschriften ist in Deutschland allgemein gestattet.

Ist die kirchliche Druckerlaubnis erteilt, dann ist auch gleichzeitig die Genehmigung gegeben, daß die Gebetszettel, Schriften, Broschüren usw. der zuständigen französischen Stelle (Imprimerie Nationale) vorgelegt werden, die ihrerseits Entscheidung trifft, ob die Möglichkeit zur Ausführung der Drucklegung gegeben ist.

Jene Pfarrämter in der französischen Besatzungszone Badens, welche bisher Pfarrblätter, Pfarrnachrichten, Verkündblätter usw. herausgegeben haben, ersuchen wir, uns umgehend die erforderlichen Angaben (Name des Druckers, Auflage, Gewicht und Herkunft des Papiers) zu machen, damit wir unsererseits die Genehmigung zur Herausgabe bei der französischen Militärregierung einholen können.

Nr. 117

Ord. 8. 7. 47

Kollektiv-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen zunächst auf die Dauer von zehn Jahren für die im Bunde „Katholische Jugend“ zusammengesetzten Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der katholischen Mannes- und Frauenjugend der Erzdiözese eine Kollektiv-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Für die Mannesjugend wurde das vertragliche Verhältnis des Gruppenvertrages, für die Frauenjugend jenes des Mantelvertrages gewählt. Die Verträge laufen vom 1. Oktober 1946. Bezüglich der Versicherungsbedingungen und der besonderen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. Oktober 1946 (Amtsblatt 1946, S. 172 ff.).

Alle im Bunde der „Katholischen Jugend“ zusammengeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der Erzdiözese sind verpflichtet, sich an die Verordnung vom 28. Oktober 1946 zu halten. Andere Versicherungen dürfen nicht abgeschlossen und mit anderen Versicherungsgesellschaften keine Verträge eingegangen werden.

Nr. 118

Ord. 8. 7. 47

Par-Krankenkasse

Die Par-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands B. a. G., Köln, z. Zt. Euskirchen, Buxenstraße 1, gibt Folgendes bekannt:

Am 1. Juli wurde der Beitrag zur Abteilung B für das 3. Quartal 1947 fällig, und zwar je nach Eintrittsalter mit RM. 10.50, 12.—, 13.50 oder 18.—.

Wir bitten, Beitragszahlungen auf unser Postcheckkonto Köln 5656 (Mitglieder der französischen Zone Ludwigshafen 26741 vorzunehmen und hierbei außer der genauen Anschrift auch soweit bekannt, die Register-Nummer anzugeben.

Alle aus der Gefangenschaft entlassenen oder aus den Ostgebieten ausgesiedelten Mitglieder mögen sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen.

Nr. 119

OStR. 2. 7. 47

Kirchlicher Grundbesitz

Um in den Orten, in denen die Grundbücher der Gemeinden durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind, die baldige Wiederanlegung der Bücher und Wiedereintragung des kirchlichen Grundbesitzes zu fördern, beauftragen wir alle Stiftungsräte, in deren Gemeinden diese Kriegseinwirkung stattgefunden hat, zum Bericht.

Nr. 120

Off. 8. 7. 47

Causa nullitatis matrimonii primae instantiae de Geroldseck — Ferentschitsch Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Milkae de Geroldseck natae Ferentschitsch uxoris domini Romani equitis de Lahr-Lahr liberi baronis de Geroldseck, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam dominam peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestandae et excussionis causa anno 1947 mense Augusti die 8. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Burgstraße no 2) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et ea absente ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae dominae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtler, Officialis,
Ludovicus Johannes Huber, Actuarius.

Nr. 121

Ord. 16. 7. 47

Briefterexerzitten

Karlsruhe-Durlach, Christ-Königshaus, vom Montag, den 1. bis Mittwoch, den 3. September. Beginn montags früh 9 Uhr. Leiter: P. v. Nell-Breuning SJ, Frankfurt. Die Anmeldungen sind zu richten an das Christ-Königshaus in Karlsruhe-Durlach. Lebensmittelmarken, besser die Lebensmittel in natura, wollen mitgebracht werden.

Nr. 122

Ord. 16. 7. 47

Exerzitten

Im Exerzittenhaus „Maria Lindenberg“, Lindenberg, Post St. Peter über Freiburg i. Br., finden folgende Exerzittenkurse statt:

Männer: Donnerstag, den 11. bis Montag, den 15. Dezember;

Jungmänner: Montag, den 1. bis Freitag, den 5. Dezember;

Frauen: Montag, den 20. bis Freitag, den 24. Oktober;

Kriegerwitwen: Montag, den 3. bis Freitag, den 7. November;

III. Orden (weiblich): Montag, den 6. bis Freitag, den 10. Oktober;

Frauenjugend (Ehevorbereitung): Montag, den 10. bis Freitag, den 14. November;

Kongreganistinnen: Dienstag, den 16. bis Samstag, den 20. September;

Kongreganistinnen: Montag, den 13. bis Freitag, den 17. Oktober;

Kongreganistinnen (18—30 J.): Montag, den 24. bis Freitag, den 28. November;

Jungfrauen: Mittwoch, den 17. bis Sonntag, den 21. Dezember.

Die Kurse beginnen jeweils um 1/2 6 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis RM. 15.—, Einzelzimmer RM. 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des „Haus Lindenberg“, Post St. Peter über Freiburg.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat nachstehende Herren zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Armbruster Karl, Dekan und Pfarrer in Obereggingen.

Benzen Wilhelm, Direktor der Heimschule Lender in Sasbach b. A.

Saberkorn Adolf, Rektor des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes in Tauberbischofsheim.

Nörber Alfons, Stadtpfarrer in Trbg.-Zähringen.

Riehle Karl Ludwig, Pfarrer in Malsch b. E.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich Hauer auf die Pfarrei Erfeld mit Wirkung vom 1. September 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Witt auf die Pfarrei Rappel i. T. mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Erzbischöflichen Geistlichen Rates Karl Ehinger auf die Pfarrei Krauchenwies mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Goldscheuer-Marlen, decanatus Lahr

Hänner, decanatus Säckingen

Krauchenwies decanatus Sigmaringen

Raithaslach, decanatus Stockach

Collatio libera. Petitiones intra 3 hebdomadas proponendae sunt.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

1. Juni: Kleiser Albert Wilhelm, Pfarrverweser in Gondingen, auf diese Pfarrei.
8. Juni: Branner Willibald, Pfarrverweser in Klosterwald, auf diese Pfarrei.
8. Juni: Huber Ludwig Joseph, Pfarrer in Gaggenau-Ottenau, auf die Pfarrei Altdorf.
15. Juni: Dufner Karl, sen., Pfarrverweser in Hammereisenbach, auf diese Pfarrei.
15. Juni: Kaiser Oskar, Pfarrer in Schluchsee, auf die Pfarrei Lienheim.
15. Juni: Läuffer Hermann, Pfarrer in Urach, auf die Pfarrei Wehr.
15. Juni: Reichenbach Joseph, Pfarrverweser in Sasbachwalden, auf diese Pfarrei.
29. Juni: Heinzelmann Peter, Pfarrer in Mindersdorf, auf die Pfarrei Ringingen.
29. Juni: Kengelbach Wilhelm, Pfarrer von Merdingen mit Absenz, Pfarrverweser in Sölden, auf diese Pfarrei.
29. Juni: Tröschler Andreas, Pfarrer in Kappel a. Rh., auf die Pfarrei Grunern.
29. Juni: Wußler Karl, Pfarrverweser in Barga, auf diese Pfarrei.
29. Juni: Heinzelmann Peter, bisher Pfarrer in Mindersdorf, auf die Pfarrei Ringingen.
29. Juni: Ulrich Hermann, Pfarrverweser in Stühlingen, auf diese Pfarrei.
29. Juni: Wußler Karl, Pfarrverweser in Barga, auf diese Pfarrei.
6. Juli: Locher Johannes Baptist, Pfarrer in Höfendorf, auf die Pfarrei Kettenacker.
13. Juli: Weber Heinz., Pfarrverweser in Neckar-elz, auf diese Pfarrei.
20. Juli: Ballweg Vinus, Pfarrverweser in Zimmern, Dekanat Lauda, auf diese Pfarrei.
20. Mai: Rieser Ludwig, Pfarrer in Eichersheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Eschbach (Lkr. Freiburg).
20. Mai: Liebenstein Ernst, Pfarrer in Pfohren, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Ziel.
20. Mai: Schubnell Heinrich, Pfarrverweser in Ziel, i. g. E. nach Urach.
20. Mai: Wiederkehr Arnold, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Eschbach, unter Absenzbewilligung als Kurat und Spiritual nach Hegne.
20. Mai: Zürn Bruno., Pfarrverweser in Biesendorf, i. g. E. nach Kommingen.
27. Mai: Wöfle Hugo, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, als Pfarrverweser nach Hartheim (Dek. Meßkirch).
29. Mai: Beiser Heinrich, Vikar in Haslach i. R., als Pfarrverweser nach Kappel a. Rh.
29. Mai: Kengelbach Wilhelm, Pfarrer in Merdingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sölden.
29. Mai: Winkel Robert, Pfarrverweser in Grunern, i. g. E. nach Merdingen.
30. Mai: Bögtle Dr. Anton, bisher Studienurlaub, als Pfarrverweser nach Schlatt.
6. Juni: Westermann Alois, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim, i. g. E. an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Rastatt.
10. Juni: Hasler Albert, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Pfarrverweser nach St. Georgen (Schw.).
10. Juni: Scheiermann P. Clemens, OSEam., Vikar in St. Georgen (Schw.), i. g. E. nach Haslach i. R.
11. Juni: Borsbach Wilhelm, Pfarrvikar in Wyhlen, als Pfarrverweser daselbst.
14. Juni: Schreier Joseph, als Pfarrverweser nach Fischen.
17. Juni: Hoffmann Herbert, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Elchesheim.
17. Juni: Kraus Heinrich, Vikar in Elchesheim, i. g. E. nach Gernsbach.
17. Juni: Krist August, Pfarrverweser in Ringingen, i. g. E. nach Ottersweier.
17. Juni: Möhrle Anton, Pfarrer in Ottersweier, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Mindersdorf.
19. Juni: Strunk P. Albert, SWD., als Vikar nach Östringen.
24. Juni: Kurrus Theodor, Vikar in Rielasingen-St. Bartholomäus, i. g. E. nach Urloffen.

Befetzungen

16. Mai: Biemer Karl, als Vikar nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
20. Mai: Amstler Johann, Pfarrvikar in Distelhausen, als Pfarrverweser nach Eichersheim.
20. Mai: Bauer Wilhelm, Pfarrer in Wimbuch, unter Absenzbewilligung als Kurat nach Bad Griesbach.
20. Mai: Braun August, Vikar in Oppenau, als Pfarrverweser nach Wimbuch.
20. Mai: Deuringer Dr. Karl, als Vikar nach Gaggenau, St. Joseph.
20. Mai: Hablitzel Hans, Vikar in Gaggenau, St. Joseph, als Pfarrverweser nach Gaggenau, St. Jodokus (Ottenau).
20. Mai: Hog Joseph, Pfarrverweser in Altdorf, i. g. E. nach Schluchsee.
23. Juli: Hügel Konstantin, resign. Pfarrer von Mühlhausen bei Pforzheim, † in Affamstadt. R. i. p.

Im Herrn ist verschieden

Erzbischöfliches Ordinariat.